

# Antrag zum 77. Landeskongress

Antrag 501

der Jungen Liberalen Niedersachsen am 09./10. März 2019 in Osnabrück

Antragsteller: KV Ammerland-Oldenburg

Status:  angenommen  nicht angenommen  verwiesen an \_\_\_\_\_

Der 77. Landeskongress möge beschließen:

## 1 **Energiewende retten!**

2 Auch nach dem Ende der EEG-Vergütung muss ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb von alten  
3 Windkraftanlagen gesichert sein. Sie tragen zu einer preisgünstigen Stromerzeugung unter den  
4 erneuerbaren Energien bei.

5 Die Energieversorgerunternehmen (EVU) sind nach Ablauf der EEG-Vergütung auch weiterhin  
6 verpflichtet, Strom aus erneuerbaren Energien abzunehmen. Der Strompreis an der Börse wird  
7 eins zu eins an den Anlagenbetreiber durchgereicht. Die Mindestvergütung wird bei 5 Cent  
8 liegen. Sollte eine Differenz zwischen Börsenpreis und Mindestvergütung liegen, zahlt der  
9 Verbraucher diesen über die EEG-Umlage.

10 Die Anlagenbetreiber sind verpflichtet, eine wiederkehrende Sicherheitsprüfung ihrer Anlagen  
11 vorzulegen. Diese wird alle fünf Jahre erneuert.

12 **Sunset:** 5 Jahre

13 **Begründung:**

14 Wer 20 Jahre alt ist, gilt als erwachsen. Bei Windenergieanlagen dagegen bedeutet dieser  
15 Geburtstag etwas anderes: das Ende der EEG-Vergütung. Betreiber von Windparks erhalten  
16 dann nicht mehr den zur Inbetriebnahme festgelegten Preis pro Kilowattstunde. Dieser liegt  
17 derzeit bei Anlagen in Küstennähe bei 6 Cent und Anlagen im Binnenland bei 9 Cent.

18 Ende 2020 fallen gut 6.000 Windenergieanlagen und damit 4,5 Gigawatt aus der  
19 EEG-Vergütung. Bis 2026 könnten weitere 2,5 Gigawatt folgen.

20 Diese Altanlagen sind gesellschaftlich akzeptierte Anlagen, da sie bereits seit 20 Jahren oder  
21 länger an ihren Standorten stehen. Aus ökonomischen und ökologischen Gründen macht die  
22 Aufrechterhaltung des Betriebs Sinn. Dazu muss allerdings die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für  
23 die Anlagenbetreiber gesichert sein.

24 Anmerkung: Leistung eines mittleren Atomkraftwerks: 1,4 Gigawatt

25 Anmerkung: Strompreis an der Börse: 4,8 Cent (Stand Dez. 18)

26 Anmerkung: Die EEG-Vergütung ist eine festgelegte Vergütung von Strom, die dazu dient, die  
27 Stromerzeugung durch erneuerbare Energien zu fördern. Sie garantiert, dass die  
28 Anlagenbetreiber von z.B. Windkraftanlagen 20 Jahre eine feste Vergütung erhalten. Außerdem  
29 sind die Energieversorger dazu verpflichtet, den Strom solcher Anlagen innerhalb dieser 20  
30 Jahre abzunehmen. Der Fehlbetrag zwischen Strombörsenpreis und Auszahlungspreis des  
31 Anlagenbetreibers zahlt der Verbraucher über die EEG-Umlage zusammen mit seinen  
32 Stromkosten.

*Achtung: Die Darstellung des gezeigten Antrags erfolgt als reine Vorschau. Verbindlich ist der Antragstext im offiziellen Antragsbuch*

*zum 77. Landeskongress vom 09. bis 10. März 2019 in Osnabrück.*